

# **Schwerpunkt spezialisierte Kinderchirurgie - PROVISORISCH**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Umschreibung des Fachgebietes**

Die spezialisierte Kinderchirurgie umfasst die Weiterbildung des Facharztes für Kinderchirurgie zur Expertise in kinderchirurgischen Spezialgebieten. Dies beinhaltet das Erlernen und Beherrschen von operativen Eingriffen der Kinderchirurgie höheren Schwierigkeitsgrades sowie die ganzheitliche Versorgung von komplexen und seltenen Krankheitsbildern.

### **1.2 Ziel der Weiterbildung**

Die Schwerpunktweiterbildung soll durch Erwerb von besonderen Kenntnissen und Schulung von speziellen Fertigkeiten Kompetenz in kinderchirurgischen Spezialgebieten vermitteln. Im Weiteren soll diese Schwerpunktweiterbildung den Kandidaten befähigen, ein kinderchirurgisches Teilgebiet fachlich und organisatorisch zu führen.

## **2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen**

### **2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert 3 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- Die gesamte Weiterbildungszeit kann an anerkannten kinderchirurgischen Weiterbildungskliniken der Kategorie A erfolgen.
- Mindestens ein Jahr der Weiterbildung muss an einer anerkannten kinderchirurgischen Weiterbildungsstätte der Kategorie A erfolgen.
- Maximal zwei Jahre können an anerkannten, nicht-kinderchirurgischen Weiterbildungsstätten eines beliebigen Facharzttitels oder Schwerpunktes erfolgen.
- Eine Forschungstätigkeit kann auf vorgängige Anfrage bei der Titelkommission (TK; Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) bis zu 1 Jahr an die Weiterbildung angerechnet werden. Eine abgeschlossene MD/PhD Ausbildung kann ebenfalls für höchstens 1 Jahr angerechnet werden. Forschung an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A kann als A-Jahr berücksichtigt werden.
- 
- Die Weiterbildung für den SP kann erst begonnen werden, wenn die Bedingungen zum Erlangen des FAT erfüllt sind Eingriffe im Rahmen der Facharztweiterbildung dürfen ebenfalls für den Operationskatalog des Schwerpunktes angerechnet werden.

### **2.2 Weitere Bestimmungen**

#### **2.2.1 Geforderter Facharzttitel**

Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharzttitel für Kinderchirurgie.

#### **2.2.2 Anrechnung ausländischer Weiterbildung**

- Ein Jahr der gesamten Weiterbildung zum Schwerpunkt spezialisierte Kinderchirurgie muss in der Schweiz absolviert werden. Der Rest kann im Ausland absolviert werden (Art. 33 Abs. 4 WBO), wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit für alle Weiterbildungsanforderungen erbracht ist. Die Titelkommission entscheidet über die Anerkennung von Weiterbildungskliniken im Ausland. Es wird empfohlen, die Zustimmung der Titelkommission vorgängig einzuholen.

Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

- Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat, führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

Publikation / wissenschaftliche Arbeit (vgl. Art. 16 Abs. 4 WBO)

- Der Kandidat ist Erst- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review; vgl. [Auslegung](#)) in Papierform und/oder Fulltext- Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation muss im Fachgebiet eines angestrebten Moduls liegen. Die bereits für den Facharzt angerechnete Publikation darf nicht ein zweites Mal für den Schwerpunkt angerechnet werden.

Teilnahme an Kongressen und Kursen

- Nachweis eines von der SGKC anerkannten Management-Kurses für Assistenz- und Oberärzte bzw. Führungskräfte im Gesundheitswesen. Eine aktuelle Liste der mindestens zweitägigen Managementkurse wird auf der homepage der SGKC <https://www.swiss-pediatricsurgery.org/de/> geführt. Die Titelkommission entscheidet über die Anerkennung allfälliger anderer, mindestens zweitägiger Management-Kurse im Bereich Gesundheitswesen.
- 3 Kongressbesuche an internationalen, in den Fachgebieten der eingereichten Module anerkannten Kongressen. Diese müssen je mindestens 8 CME Credits umfassen.
- 1 Vortrag, gehalten an einem anerkannten Kongress in den Fachgebieten der eingereichten Module.
- Besuch eines Fortbildungskurses, welcher zur Vertiefung der Kenntnisse der eingereichten Module dient und mindestens 8 CME Credits umfasst (z.B. Mikrochirurgiekurs, AO-Kurs für Fortgeschrittene, Laparoskopiekurs, ESPU instructional course).

Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden (vgl. Auslegung).

### 3. Inhalt der Weiterbildung

#### 3.1 Allgemeine Kenntnisse

- Modulspezifisch vertiefte Kenntnisse der Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pathologie, Diagnostik, Indikationsstellung und Therapie
- Medizinethik
- Kinderschutz

- Funktionsspezifische Management-Kenntnisse und Erfahrung im Hinblick auf eine leitende Funktion

### **3.2 Fertigkeiten und Erfahrung**

- Erfahrung im Führen einer eigenständigen Sprechstunde
- Pro Weiterbildungsjahr Dokumentation eines DOPS oder eines gleichwertigen strukturierten Feedbacks als Weiterzubildender.
- Pro Weiterbildungsjahr Dokumentation von je zwei als Weiterbildner abgenommene MiniCEX und DOPS oder gleichwertiger strukturierter Feedbacks als Lehrer.

### **3.3 Module**

Die spezialisierte Kinderchirurgie beinhaltet die folgenden Module:

Pädiatrische Viszeral- und Thoraxchirurgie  
Pädiatrische Viszeralchirurgie Abdomen  
Pädiatrische Urologie upper tract  
Pädiatrische Urologie lower tract and genitalia  
Pädiatrische Traumachirurgie head, trunk and polytrauma  
Pädiatrische Traumachirurgie pelvis and extremities  
Pädiatrische Plastische Chirurgie general, head and neck  
Pädiatrische Plastische Chirurgie burns and complex wounds  
Pädiatrische Handchirurgie  
Pädiatrische Neurochirurgie  
Foetalchirurgie

Die **Operationskataloge** sind in den entsprechenden Anhängen ....aufgeführt.

Für die Anerkennung des Schwerpunktes für Kinderchirurgie ist die Erfüllung des Operationskatalogs von 2 Modulkatalogen notwendig.

## **4. Prüfungsreglement**

### **4.1 Prüfungsziel**

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Gebiet des Schwerpunktes spezialisierte Kinderchirurgie selbständig und kompetent zu betreuen.

### **4.2 Prüfungstoff**

Die Prüfung erfolgt in den Modulen (Ziffer 3.3), welche der Kandidat für die Anerkennung des Schwerpunktes anrechnen lässt. Darin umfasst der Prüfungstoff den ganzen modulspezifischen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

### **4.3 Prüfungskommission**

#### **4.3.1 Wahl**

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderchirurgie (SGKC) stellt aus den Reihen seiner Mitglieder, welche seit mindestens 2 Jahren Träger des Facharztstitels sind, die Prüfungskommission zusammen.

#### 4.3.2 Zusammensetzung

Sie besteht aus mindestens:

- 1 Inhaber einer ordentlichen, ausserordentlichen oder Titularprofessur
- 1 Leitenden Spitalarzt
- Der Präsident der Weiterbildungskommission der SGKC gehört der Prüfungskommission von Amtes wegen an.

#### 4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Bezeichnung von Prüfungsexperten
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren;
- Erlass von Ausführungsbestimmungen.

Die Prüfungskommission bezeichnet 2 Experten, wovon einer ein ausgewiesener Spezialist für das vom Kandidaten vorbenannte Teilgebiet ist und einer aus den Reihen der Prüfungskommission bestimmt wird. Der aktuelle Weiterbildungsstättenleiter sowie der für die längste Weiterbildungsperiode des Kandidaten verantwortliche Weiterbildungsstättenleiter können nicht als Examinatoren eingesetzt werden.

### 4.4 Prüfungsart

4.4.1 Mündlich-praktischer Teil: Durchführung einer Operation aus dem OP-Katalog als Operateur. Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen entscheiden, eine videodokumentierte Operation des Kandidaten zu begutachten.

Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen entscheiden, anstelle einer Operation eine Prüfung mit einem oder mehreren praktischen Fallbeispielen durchzuführen.

4.4.2 Mündlich-theoretischer Teil: Dieser Prüfungsteil erfolgt im Anschluss an die Operation als Fachgespräch in dem vorgenannten Teilgebiet und dauert mindestens 60 Minuten, bis maximal 90 Minuten.

### 4.5 Prüfungsmodalitäten

#### 4.5.1 Zeitpunkt der Schwerpunktprüfung

Die Schwerpunktprüfung kann frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildungszeit abgelegt werden.

#### 4.5.2 Zulassung

Zur Schwerpunktprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom und über einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharztstitel für Kinderchirurgie verfügt. Bei Anmeldung für die Prüfung muss mindestens 80% des Operationskatalogs ausgewiesen sein.

#### 4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich am aktuellen Arbeitsort des jeweiligen Kandidaten. Der Prüfungstermin wird auf Ersuchen der Kandidatin oder des Kandidaten an die Präsidentin / den Präsidenten der Weiterbildungskommission der SGKC individuell vereinbart.

PROVISORISCH

#### 4.5.4 Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

#### 4.5.5 Prüfungssprache

Der mündliche / praktische Teil der Schwerpunktprüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

#### 4.5.6 Prüfungsgebühren

Die SGKC erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Schwerpunktprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

### 4.6 Bewertungskriterien

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

### 4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

#### 4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

#### 4.7.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

#### 4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Schwerpunktprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 12 Abs. 2 WBO in Verbindung mit Art. 23 und Art. 27 WBO).

## 5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

- Kategorie A (3 Jahre)
- Kategorie B (2 Jahre)
- Kategorie C (1 Jahr)

Es gelten die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kinderchirurgie (vgl. Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms für den Erwerb des Facharztstitels für Kinderchirurgie).

## 6. Übergangsbestimmungen

### 6. Übergangsbestimmungen

6.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Ziffer 5. erfüllt haben.

Die spezifischen Anforderungen des Operationskatalogs müssen erfüllt sein (Ziffer 3). Die Bestätigung des Operationskataloges muss durch den Weiterbildungsstättenleiter oder dessen Vertreter erfolgen.

6.2 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in leitender Funktion in einer Weiterbildungsstätte werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätten zur entsprechenden Zeit den Bedingungen des Programms (Ziffer 5) und der WBO entsprechen.

6.3 Ausnahmsweise kann der Schwerpunkt an Pioniere der Spezialisierten Kinderchirurgie erteilt werden, auch wenn die Bedingungen unter Ziffer 6.1 und 6.2 nicht erfüllt sind. Der Gesuchsteller muss Pionierleistungen in Forschung oder Klinik im Bereich der Kindernotfallmedizin erbracht haben und über einen entsprechenden Leistungsausweis verfügen. Gesuche können durch die Weiterbildungskommission der SGKC bewilligt werden.

6.4 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr angerechnet.

6.5 Wer die Weiterbildung bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms abgeschlossen hat, ist von der Teilnahme an der Schwerpunktprüfung befreit. Alle anderen müssen in jedem Fall eine Bestätigung über das Bestehen der der Schwerpunktprüfung vorlegen.

6.6 Bei Beantragung des SP müssen Beantragende in > 50% Anstellung als Kinderchirurginnen oder Kinderchirurgen in der Schweiz arbeiten.

6.7. Für die Ausstellung des Diploms gemäss Uebergansbestimmungen erhebt die SGKC eine Gebühr von Fr. 250.-. Ordentlichen Mitgliedern wird eine reduzierte Gebühr von Fr. 100.- berechnet.